STADT BOCHUM

Zentrale Dienste
Technisches Gebäudemanagement

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

zum

Umbau der ehemaligen Verwaltungsgebäude

'Marienplatz 2/4' • Humboldtstraße 37/39'

'Haus der Musik'

Bochum-Mittel

Bearbeitung

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum - Planung & Gestaltung
Flottmannstraße 71 ▪ 44625 Herne
▪ Tel. 02323 92 900 - 62 ▪ Fax. 02323 92 900 - 64

Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Ing. Stefan Kießling (Landschaftsarchitekt AKNW)

Oktober 2024

(Stand: 31.10.2024)

Inhalt:

1 EINLEITUNG 3

1.1 Anlass und Ziel des Fachbeitrages 3

2 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BESTANDSAUFNAHME 6

2.1 Bestandsbeschreibung des Gebäudes und des Gebäudeumfeldes 6

2.1.1 Der Gebäudekomplex 'Marienplatz 2/4' • Humboldtstraße 37/39' 6

2.1.2 Die Transformatorenstation 8

2.1.3 Das Gebäudeumfeld 9

3 METHODISCHES VORGEHEN 36

4 VORKOMMEN BESONDERS ODER STRENG GESCHÜTZTER ARTEN 37

4.1 Potenzielle Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten 37

4.2 Nachgewiesene Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten 39

4.2.1 Nachgewiesene Vogelarten 39

4.2.2 Nachgewiesene Fledermausarten 40

5 POTENZIELLE BETROFFENHEIT BESONDERS/STRENG GESCHÜTZTER ARTEN 43

5.1 Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden 43

5.1.1 Vögel 43

5.1.2 Fledermäuse 44

5.2 Überprüfung einer vorhabenbedingten Verletzungen der Zugriffsverbote 45

5.2.1 Vögel 45

5.2.2 Fledermäuse 47

5.2.3 Sonstige nachgewiesene Tierarten 49

6 STÖRUNGEN VON GEBÄUDENAHEN FORTPFLANZUNGS-/RUHESTÄTTEN 50

7 ARTENSCHUTZRELEVANTE MASSNAHMEN 51

7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 52

7.1.1 Sanierung/Umbau außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten 52

7.1.2 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchtszeiten 53

8 FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN POTENZIALANALYSE 54

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel des Fachbeitrages

Die Stadt Bochum[1] beabsichtigt im Bochumer Stadtzentrum die Sanierung bzw. den Umbau der ehemaligen Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' und Humboldtstraße 37/39'[2] sowie den Rückbau einer nicht mehr notwendigen Transformatorenstation (vgl. Abbildung 01 'Lage der der Abbruch, Sanierungs-/Umbaugebäude'). Der im direkten Umfeld des 'Anneliese Brost Musikforum Ruhr'[3] gelegene Gebäudekomplex soll nach den Umbaumaßnahmen den neuen zentralen Standort der Musikschule Bochum bilden.

1) Stadt Bochum • Zentrale Dienste -Technisches Gebäudemanagement-
2) Gemarkung: Bochum • Flur: 19 • Flurstücke: 257/258/259/261/262
3) Marienplatz 1

Die notwendige Genehmigung der geplanten Arbeiten stellt ein baurechtliches Zulassungsverfahren[1] dar, bei dem die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sind. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

1) vgl. § 60 BauO NRW 2018 'Grundsatz'

Sofern durch die Sanierungs-/Umbaumaßnahmen eine Beeinträchtigung besonders[1] oder streng geschützter[2] Tierarten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Auswirkungen der hiermit gegebenenfalls einhergehenden Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes[3] detailliert zu überprüfen.[4]

1) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
2) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
3) vgl. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4) Im Hinblick auf den notwendigen Praxisbezug der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse erfolgt im Rahmen des Fachbeitrages keine Unterscheidung zwischen den 'Europäischen Vogelarten' und den 'Planungsrelevanten Vogelarten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), da grundsätzlich alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und die einschränkende Betrachtung der planungsrelevanten Arten in erster Linie aus Gründen der Praktikabilität erfolgt; diese Einschränkung ist bei Gebäudesanierungs-, Umbau oder Abbruchvorhaben jedoch in der Regel nicht zielführend.

Die keiner Nutzung mehr unterliegenden Gebäude bieten gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten bedingt potenzielle Quartiermöglichkeiten,[1] sodass durch die baubedingte Inanspruchnahme eine Beeinträchtigung der genannten Tiergruppen nicht ausgeschlossen werden kann. Ob die Gebäude jedoch tatsächlich von besonders oder streng geschützten Vogel- und Fledermausarten besiedelt werden bzw. besiedelt werden könnten, war im Herbst des Jahres 2024 nicht bekannt.

1) vgl. Kapitel 4.1 'Potenzielle Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten'

Damit eventuelle Konflikte zwischen geplanten Arbeiten und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte die Stadt Bochum das Landschaftsarchitekturbüro FPG Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse für die vorhabenbedingt betroffenen Gebäude.

Ziel des beauftragten Fachbeitrages war in erster Linie eine Einschätzung zu den nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen:

- Befinden sich in/an den Gebäuden Quartiere von besonders/streng geschützten Vogelarten
- Befinden sich in/an den Gebäuden Quartiere von streng geschützten Fledermausarten

Des Weiteren werden bei Bedarf artenschutzrelevante Maßnahmen genannt, die dazu beitragen können, dass eine eventuelle Gefährdung von besonders oder streng geschützten Tierarten vermieden bzw. gemindert werden kann.

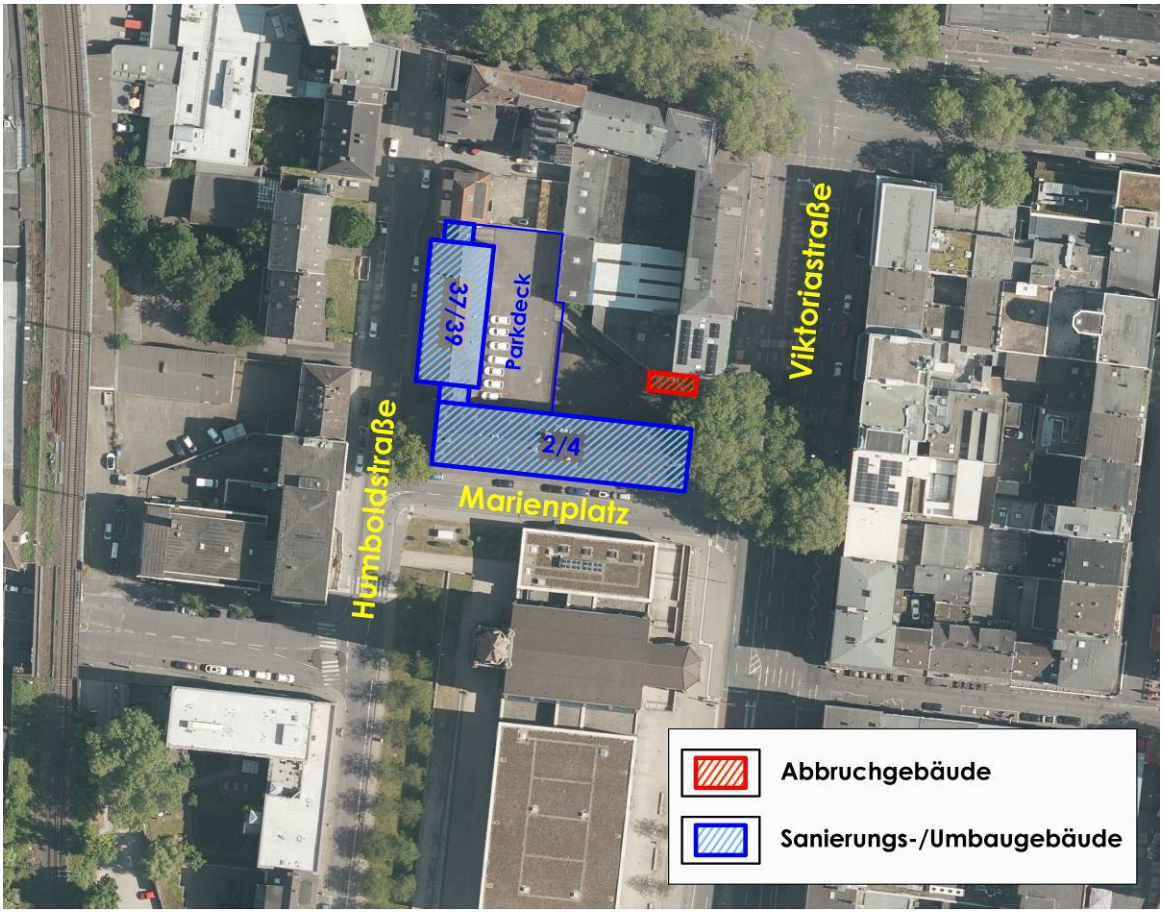


Abbildung 01: Lage der Abbruch-, Sanierungs-/Umbaugebäude

2 Bestandsbeschreibung und Bestandsaufnahme

2.1 Bestandsbeschreibung des Gebäudes und des Gebäudeumfeldes

2.1.1 Der Gebäudekomplex 'Marienplatz 2/4' • Humboldtstraße 37/39'

Die ehemaligen Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' und 'Humboldtstraße 37/39' bilden einen untereinander verbundenen Baukomplex aus zwei (eigenständigen) separat erschlossenen Gebäuden. Der ältere Gebäudetrakt an der Straße 'Marienplatz wurde Mitte der 1950er Jahre erbaut, das Gebäude an der Humboldtstraße zum Ende der 1960er Jahre. Die vollständig unterkellerten Bürogebäude sind allesamt in Massivbauweise realisiert worden und verfügen über drei[1] bzw. vier[2] Vollgeschosse.[3] Während die Außenwände des Gebäudes 'Marienplatz 2/4' ein Klinker-Sichtmauerwerk aufweisen, erhielt das Mauerwerk des Gebäudes 'Humboldtstraße 37/39' einen Verputz. Die Satteldächer der Gebäude wurden mit Ton-/Betondachziegeln eingedeckt; die Untersichtschalungen an den Dachtraufen sind mit Holzbrettern verkleidet[1] oder betoniert,[2] die Ortgänge an den Dachgiebeln mit Formziegeln abgedeckt.

1) Humboldtstraße 37/39
2) 'Marienplatz 2/4
3) Erdgeschoss/Obergeschosse

Die nicht ausgebauten Dachgeschosse sind über Treppenanlagen/Bodentreppen grundsätzlich zugänglich, unterliegen jedoch keiner Nutzung. Die Dachkonstruktionen sind nicht gedämmt; im Gebäude 'Marienplatz 2/4' jedoch vollflächig, im Gebäude 'Humboldtstraße 37/39' in Teilbereichen[1] mit Kunststoffbahnen unterspannt. Konstruktionsbedingt bestehen hierdurch flache Hohlräume zwischen den (aufgewölbten) Dachziegeln und den Unterspannbahnen, die sich jeweils über die Flächen der unterspannten Dachhäute erstrecken.

1) Dachgeschoss des Verbindungstraktes zwischen den Gebäuden 'Marienplatz 2/4' • 'Humboldtstraße 37/39'

Die ehemaligen Verwaltungsgebäude weisen jeweils einen klassisch 2-bündigen Grundriss mit Mittelfluren und Einzelbüros beidseitig der Korridore auf; die Kellerräume dienten vornehmlich der Material-/Aktenlagerung oder waren technischen Einrichtungen vorbehalten. Der Innenhof im Rückraum der Gebäude ist nahezu vollständig versiegelt und im Bereich des Gebäudes 'Marienplatz 2' als Tiefhof

ausgebildet (vgl. Kapitel 2.1.3 'Das Gebäudeumfeld'). Von dem auf Kellerniveau liegenden Innenhofbereich besteht sowohl eine Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit zu einem Kfz-Parkdeck unter dem Hofbereich 'Marienplatz 4' bzw. 'Humboldtstraße 37/39', als auch zu den garagenähnlichen Kellerräumen des Gebäudes 'Marienplatz 2'.

Der seit dem Jahr 2023 leerstehende Gebäudekomplex ist nahezu vollständig ausgeräumt und wird nicht mehr beheizt.

2.1.1.1 Zugänglichkeit der Gebäude für artenschutzrelevante Tierarten

In den Oberschossebenen der Gebäude waren an den Tagen der Bestandsaufnahme[1] vereinzelte Fenster -insbesondere der Toilettenräume- gekippt, sodass die Innenräume für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten zumindest teilweise potenziell zugänglich waren. Die grundsätzliche Zugangsmöglichkeit der ehemaligen Bürotrakte für artenschutzrelevante Tierarten erscheint unter Berücksichtigung des Ausbauzustandes der Innenräume jedoch nicht relevant.

Dementgegen waren Keller- und Dachfenster verschlossen bzw. durch engmaschige Gitter so gesichert, dass keine Zugänglichkeit der Innenräume gegeben war. Ebenso wurden im Rahmen der Inaugenscheinnahme an den Gebäuden keine ungesicherten Mauerdurchbrüche festgestellt, die eine Zugänglichkeit der Innenräume annehmen ließen (z. B. nicht vergitterte Lüftungsöffnungen). Für die Dachgeschosse kann hingegen, aufgrund unvergitterter Lüftungsöffnungen bzw. mangel- oder konstruktionsbedingter Öffnungen in der Dachhaut, eine Zugänglichkeit für kleiner gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

1) Oktober 2024

2.1.2 Die Transformatorenstation

Im Bereich des Tiefhofes, im Rückraum des Gebäudes 'Marienplatz 2', befindet sich an der nördlichen bzw. östlichen Grundstücksgrenze eine Transformatorenstation. Das eingeschossige Umspanngebäude wurde in Klinker-Massivbauweise realisiert; das Flachdach ist mit Bitumenbahnen abgedichtet.

2.1.2.1 Zugänglichkeit der Garagen für artenschutzrelevante Tierarten

Die Türen der fensterlosen Trafostation sind dicht verschlossen; ungesicherte Mauerwerksdurchdringungen (z. B. nicht vergitterte Lüftungsöffnungen) wurden im Rahmen der Inaugenscheinnahme des Gebäudes ebenfalls nicht festgestellt. Demgemäß ist für das Umspanngebäude keine Zugänglichkeit für artenschutzrelevante Tierarten anzunehmen.

2.1.3 Das Gebäudeumfeld

Das Gebäudeumfeld ist stark durch dessen innerstädtische Lage geprägt. Die ehemaligen Verwaltungsgebäude grenzen im Osten, Süden und Westen direkt an die Straßenräume der umliegenden Straßen. Lediglich im Einmündungsbereich 'Humboldtstraße/Marienplatz' sowie an der östlich verlaufenden Viktoriastraße befinden sich kleine Rasen/Vegetationsflächen, in/an denen insgesamt vier ältere Einzelbäume[1] stocken. Der rückwärtige Innenhof ist, mit Ausnahme einer mit Kletterpflanzen und Sträuchern bepflanzten Vegetationsfläche an der Zufahrt zum tieferliegenden Hofbereich, durch Pflaster- oder Asphaltdecken versiegelt.

1) Silber-Ahorn (Acer saccharinum)/Ahornblättrige Platane (Platanus x acerifolia)

2.1.3.1 Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern

Im Oktober 2024 wurden die Bäume im anzunehmenden Wirkbereich[1] der geplanten Abbruch-/Sanierungsmaßnahme überschlägig auf Baumhöhlen[2] sowie auf Altnester von Vögeln überprüft. Im Rahmen dieser Inaugenscheinnahme konnten an den betrachteten Gehölzen keine großvolumigeren, potenziell von Vögeln/Fledermäusen nutzbare Stamm-/Asthöhlen dokumentiert werden. Bei dieser Einschätzung ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund des (noch) belaubten Zustandes der Gehölze eine Überprüfung nur eingeschränkt erfolgen konnte.[3] Dementgegen fanden sich, an einem Ahorn sowie an einer Platane im Straßenraum der östlich verlaufenden Viktoriastraße, jeweils ein Altnest einer Rabenvogelart sowie einer Taubenart.

1) durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum
2) von Vögel/Fledermäusen nutzbare Stamm-/Asthöhlen
3) nicht/nur bedingt gegebene Einsehbarkeit potenzieller Quartiergehölze



Abbildung 02: Gebäudekomplex 'Humboldtstraße 37/39' • 'Marienplatz 2/4' (Südwestansicht)



Abbildung 03: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' (Südostansicht)



Abbildung 04: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Parkdeck (Nordansicht)



Abbildung 05: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Parkdeck/Tiefhof (Nordwestansicht)



Abbildung 06: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' -Giebelseite- • Dachkantenverkleidung (Ortgangziegel)



Abbildung 07: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' -Rückseite- • Kotfahnen (potenzieller Vogel-Niststätte)



Abbildung 08: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 09: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 10: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 11: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 12: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 13: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Kellerraum (Beispiel)

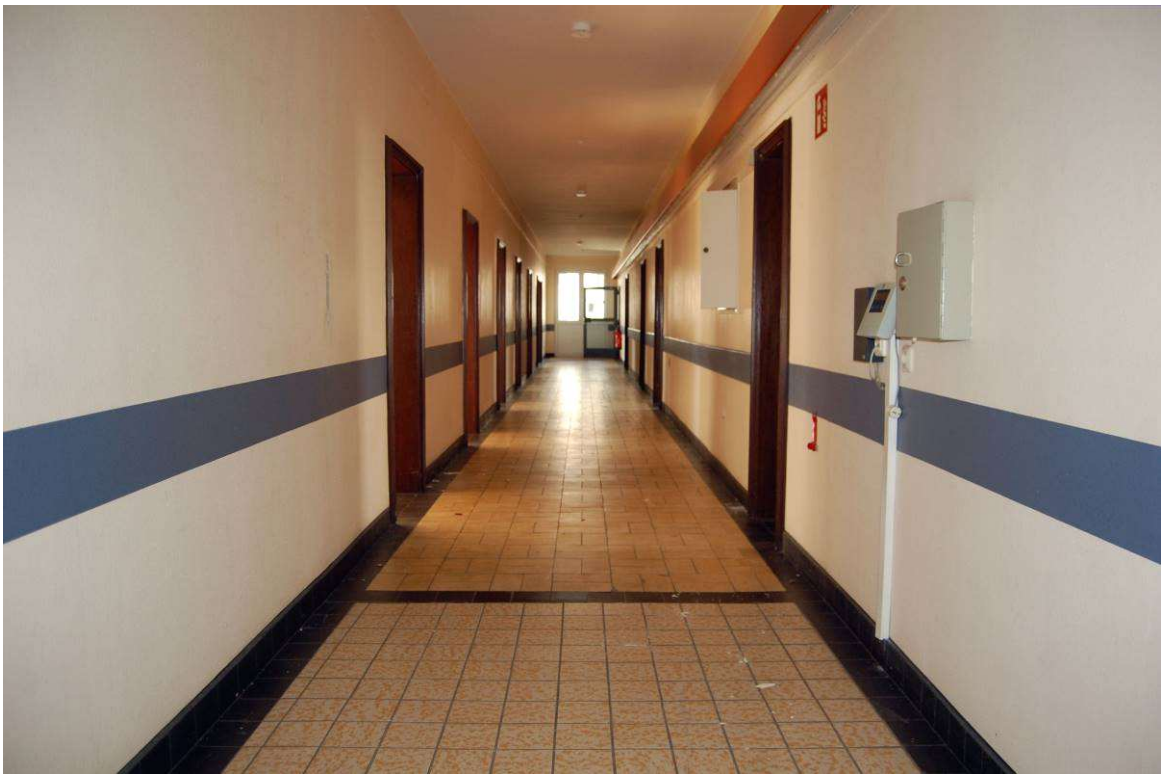


Abbildung 14: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Erschließungsflur (Beispiel)



Abbildung 15: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Erschließungsflur (Beispiel)



Abbildung 16: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Besprechungsraum (Beispiel)



Abbildung 17: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Besprechungsraum (Beispiel)



Abbildung 18: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Besprechungs-/Büroraum (Beispiel)



Abbildung 19: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Büroraum (Beispiel)



Abbildung 20: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Dachboden (Beispiel)



Abbildung 21: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Dachboden (Beispiel)



Abbildung 22: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Dachboden (Beispiel)



Abbildung 23: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Dachkonstruktion (fehlende Unterspannbahn)



Abbildung 24: Verwaltungsgebäude 'Marienplatz 2/4' • Dachkonstruktion



Abbildung 25: Wespennest (Reste)



Abbildung 26: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' (Nordansicht)



Abbildung 27: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' (Nordwestansicht)



Abbildung 28: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Parkdeck (Südostansicht)



Abbildung 29: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Dachkanten-/Dachfirstverkleidung (Formziegel)



Abbildung 30: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 31: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 32: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 33: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Kellerraum (Beispiel)



Abbildung 34: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Erschließungsflur (Beispiel)



Abbildung 35: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Besprechungsraum (Beispiel)



Abbildung 36: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Besprechungs-/Büroraum (Beispiel)



Abbildung 37: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Büroraum (Beispiel)



Abbildung 38: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Dachboden (Beispiel)



Abbildung 39: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Dachboden (Beispiel)



Abbildung 40: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Dachkonstruktion



Abbildung 41: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Lüftungsöffnungen (Lüftungsziegel)



Abbildung 42: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Kotspuren an Kehlbalken



Abbildung 43: Verwaltungsgebäude 'Humboldtstraße 37/39' • Kotspuren an Heizungsanlage



Abbildung 44: Vogelei



Abbildung 45: Vogel-Daunenfedern



Abbildung 46: Parkdeck (Tiefhof)



Abbildung 47: Parkdeck (Tiefhof)



Abbildung 48: Transformatorenstation/Tiefhof (Südansicht)



Abbildung 49: Transformatorenstation (Südostansicht)



Abbildung 50: Transformatorenstation • Mauerwerksnische (fehlender Mauerklinker)



Abbildung 51: Sträucher/Kletterpflanzen an Tiefhof-Zufahrt



Abbildung 52: Altnest (Silber-Ahorn/Straßenraum 'Viktoriastraße')



Abbildung 53: Altnest (Platane/Straßenraum 'Viktoriastraße')

3 Methodisches Vorgehen

Die Inaugenscheinnahme des leerstehenden Gebäudekomplexes erfolgte im Oktober 2024, d. h. außerhalb der Brutsaison[1] von potenziell gebäudebewohnenden Vogelarten bzw. außerhalb der Wochenstubenphase[2] von Fledermäusen.

1) Brut-/Nistzeitraum
1) Wochenstubenzeit/Laktationszeit

Die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse erfolgt demzufolge, unter Berücksichtigung der Verhaltensweisen und Habitatsansprüche von eventuell betroffenen Vogel-/Fledermausarten, als **'worse-case-Betrachtung',** wobei die Ergebnisse der jahreszeitlich bedingt noch durchführbaren faunistischen Bestands-erhebungen (vgl. Kapitel 4.2 ff. 'Nachgewiesene Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten') in die Betrachtung mit einbezogen wurden. In diesem Sinne werden die potenziell durch das Umbau-/Sanierungsvorhaben betroffene Arten -unter Zuhilfenahme von Prognosewahrscheinlichkeiten- in einer **Potenzial-Risiko-Analyse** ermittelt. Diese Analyse findet dabei nicht als artspezifische Einzel-prüfung, sondern auf der Grundlage **'ökologischer Gilden'** statt, d. h. es werden Artengruppen mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, die bei dem betrachteten Vorhaben in gleicher Weise von denselben Wirkfaktoren potenziell betroffen sind, zusammenfassend betrachtet. Abschließend erfolgt, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 7 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen'), eine Einschätzung (eventuell) verbleibender artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (vgl. Kapitel 5 ff. 'Potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten').

4 Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

4.1 Potenzielle Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

4.1.1.1 Der Gebäudekomplex 'Marienplatz 2/4' • Humboldstraße 37/39'

Die ehemaligen Arbeits-, Sozial- und Sanitärräume innerhalb des Erdgeschosses und der Obergeschosse sowie die zugehörigen Kellerräume stellen -aufgrund der Ausbaustandards- keine geeigneten Quartierstandorte[1] für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten dar; zudem liegt für die genannten Räume nur eine bedingte Zugänglichkeit vor (vgl. Kapitel 2.1.1.1 'Zugänglichkeit der Gebäude für artenschutzrelevante Tierarten). Dementgegen bieten die grundsätzlich zugänglichen Dachböden eine hinreichende Anzahl an baulichen/konstruktionsbedingten Strukturen, die gegebenenfalls von (kleineren) gebäudebewohnenden Vogel-[2] und Fledermausarten[3] genutzt werden könnten. Ebenso liegen hier zumindest temporär klimatische Verhältnisse vor, die theoretisch eine Besiedelung durch Vögel/Fledermäuse ermöglichen würde.

1) Fortpflanzungs-/Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG
2) z. B. Haussperling
3) z. B. Zwergfledermaus

Potenzielle Quartiermöglichkeiten an den Gebäudehüllen der ehemaligen Verwaltungsgebäude finden sich in erster Linie hinter Verschalungen/Verblendungen im Bereich der Dachtraufen und Dachkanten[1] sowie in Hohlräumen unter Dachziegeln bzw. zwischen Dachziegeln und Unterspannbahnen. Für gebäudebewohnende Fledermausarten[2] ist dabei, im Hinblick auf die nicht hinreichende Frostfreiheit möglicher Quartiere, eine potenzielle Besiedelung vornehmlich in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten anzunehmen. Darüber hinaus können Quartiere gebäudebewohnender Vögel insbesondere für (eventuelle) Nischen/ Hohlräume im rückseitigen Dachtraufbereich des Gebäudes 'Marienplatz 2/4' nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2.1 'Nachgewiesene Vogelarten).

1) u. a. Holz-Untersichtschalungen • Ortgang-/Firstverblendungen
2) z. B. Breitflügelfledermaus/Zwergfledermaus

4.1.1.2 Die Transformatorenstation

Für die Transformatorenstation ist generell keine Zugänglichkeit für artenschutzrelevante Tierarten anzunehmen (vgl. Kapitel 2.1.2.1 'Zugänglichkeit der Gebäude für artenschutzrelevante Tierarten); eine Betrachtung potenzieller Quartierstätten innerhalb des Umspanngebäudes ist somit nicht geboten. An den Außenwänden besteht eine kleine Nische durch einen fehlenden Mauerklinker, die potenziell von gebäudebewohnenden Vogelarten als Niststätte genutzt werden könnte.

4.2 Nachgewiesene Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

4.2.1 Nachgewiesene Vogelarten

4.2.1.1 Untersuchungsmethode

Gebäude-Inaugenscheinnahme

Die vorhabenbedingt beanspruchten Gebäude wurden im Rahmen der Erstellung der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse am 11.10.2024 sowie am 14.10.2024 begutachtet, wobei vornehmlich die Dachgeschossräume der ehemaligen Verwaltungsgebäude auf Quartiere von Vögeln oder sonstige Anzeichen für eine aktuelle Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten überprüft wurden.[1]

1) z. B. Altnester/Kotspuren/Eierschalen/Federn/Gewölle

4.2.1.2 Kartierungsergebnisse

In den potenziell zugänglichen Gebäuden konnten weder gegenwertig genutzte Quartiere von Vögeln, noch sichtbare Anzeichen für deren Anwesenheit nachgewiesen werden. Dementgegen ist der Dachboden des Gebäudes 'Humboldtstraße 37/39' relativ stark mit Vogel-/Taubenkot verunreinigt; darüber hinaus fanden sich in dem zuvor genannten Geschossteil ein altes Taubenei bzw. Eierschalen und (Daunen)federn von Tauben. Im Hinblick auf eine offensichtlich ehemals regelmäßige Nutzung des Dachbodens durch Tauben -und gegebenenfalls andere Vogelarten- die gegenwärtig nicht bestätigt werden konnte, ist in erster Linie davon auszugehen, dass eine vormals bestandene Zugänglichkeit des Dachbodens mittlerweile durch bauliche Maßnahmen unterbunden wird.

An den Außenfronten der ehemaligen Verwaltungsgebäude finden sich, am Mauerwerk unter der rückwärtigen Dachtraufe des Gebäudes 'Marienplatz 2', relativ stark ausgeprägte Kotspuren, die auf eine (ehemalige) Nutzung einer Nische/ eines Hohlraumes als potenzielle Niststätte von Vögeln hindeuten.

4.2.2 Nachgewiesene Fledermausarten

4.2.2.1 Untersuchungsmethode

Gebäude-Inaugenscheinnahme

Die vorhabenbedingt beanspruchten Gebäude wurden im Rahmen der Erstellung der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse am 11.10.2024 sowie am 14.10.2024 begutachtet, wobei vornehmlich die Dachgeschossräume der ehemaligen Verwaltungsgebäude auf anwesende Fledermäuse oder mögliche Fledermausquartiere untersucht wurden. Des Weiteren erfolgte eine Überprüfung der Dachböden auf sonstige Anzeichen einer Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten wie Kot oder Futterreste.

Ausflugskartierung/Akustische Langzeiterfassung

Im Hinblick auf nicht grundsätzlich auszuschließende Fledermausquartiere in bzw. an den Gebäuden (vgl. Kapitel 4.1 'Potenzielle Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten') und der vornehmlich nicht gegebenen Einsehbarkeit potenzieller Quartierstandorte, wurde am 02.10.2024 eine Ausflugskartierung an mehreren gebäudenahen Standorten durchgeführt. Im Rahmen dieser Bestandserfassung erfolgte über einen Zeitraum von 2 Stunden eine Überprüfung des Umfeldes der Gebäude auf Lautäußerungen von Fledermäusen mit Hilfe von Ultraschalldetektoren.[1] Zur ergänzenden Artbestimmung wurden akustisch erfasste Tiere bei Bedarf kurzzeitig angeleuchtet (Scheinwerfertaxation). Im Hinblick auf die Ausflugszeiten der potenziell zu erwartenden Fledermausarten wurde der Zeitraum der Bestandserfassung auf ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang/90 Minuten nach Sonnenuntergang festgelegt.[2]

1) Elekon BATSCANNER STEREO/Elekon BATLOGGER M2
2) 18.35 - 20.35 Uhr/Sonnenuntergang: ca. 19.05 Uhr (ca. 10° C/1-2 Bft/bedeckt)

In Ergänzung zu der durchgeführten Ausflugskartierung erfolgte auf den Dachböden der Gebäude jeweils die Installation von drei stationären Erfassungsgeräten[1] (Horchboxen) zur kontinuierlichen akustischen Langzeiterfassung von Fledermausaktivitäten. Die automatisierte Bestandserfassung erfolgte dabei jeweils über mindesten drei vollständige Tag-/Nachtzyklen.[2]

1) Elekon 'BATLOGGER S2'
2) 11.10.2024 ⇒ 14.10.2024 (Marienplatz 2/4) • 14.10.2024 ⇒ 18.10.2024 (Hunboldtstraße 37/39)

Kartierung spätsommerlichen/herbstlicher Schwarmaktivitäten

Zum Nachweis bzw. zum Ausschluss von (gebäudenahen) Schwarmaktivitäten von Fledermäusen, die auf die Nutzung eines Gebäudes als eventuelles Winterquartier hinweisen können, erfolgte am 02.10.2024[1] sowie am 24.10.2024[2] jeweils eine ergänzende Geländebegehung. Unter Berücksichtigung des Schwärmverhaltens der Tiere, wurde der Zeitraum der Bestandserfassungen dabei auf ca. 2 bis 4 Stunden (Kartierung/Anfang Oktober)[1] bzw. ca. 1 bis 3 Stunden (Kartierung/Ende Oktober)[1] nach Sonnenuntergang festgelegt.[2]

1) 21.00 - 23.00 Uhr/Sonnenuntergang: ca. 19.05 Uhr (ca. 10° C/1-2 Bft/bedeckt)
2) 19.15 - 21.15 Uhr/Sonnenuntergang: 18.20 Uhr (ca. 15° C/1 Bft/bewölkt)

4.2.2.2 Kartierungsergebnisse

Ausflugskartierung/Akustische Langzeiterfassung

Im Rahmen der zuvor beschriebenen Inaugenscheinnahme konnten in bzw. an den Gebäuden weder aktuelle Quartiere von Fledermäusen noch sichtbare Anzeichen für deren Anwesenheit nachgewiesen werden. Ebenso wurden während der Ausflugkartierung nur sehr vereinzelt Ruf-/(Sicht)kontakte der primär gebäudebewohnenden Art 'Zwergfledermaus' (Pipistrellus pipistrellus) registriert. Die ersten Rufsequenzen einer Zwergfledermaus wurden dabei ab ca. 19.30 Uhr nachgewiesen, wobei eine räumliche Zuordnung aufgrund der häufig nur kurzen Signaldauer nicht in allen Fällen möglich war. Kurzfristige Jagdaktivität der Art konnte im Innenhof des Gebäudekomplexes einmalig um ca. 20.40 Uhr festgestellt werden.

Neben der im Rahmen der Geländekartierung nachgewiesenen Zwergfledermaus, die vornehmlich Quartiere in oder an Gebäuden nutzt, konnten im rückseitigen Innenhofbereich einzelne Überflüge der (primär baumbewohnenden) Art 'Rauhhautfledermaus' (Pipistrellus nathusii) sowie ein einzelner Überflug eines Individuums der Gattung 'Nyctalus'[1] aufgezeichnet werden, wobei der Ruf aufgrund der geringen Schallenergie bzw. des nur sehr kurzen Detektorkontaktes nicht zweifelsfrei bis auf Artniveau determiniert werden konnte.

1) Nyctalus leisleri (Kleinabendsegler)/Nyctalus noctula (Abendsegler)

Im Rahmen der automatisierten Bestandserfassung auf den Dachböden wurden hingegen keine Aktivitäten von Fledermäusen dokumentiert. Ganz vereinzelt konnten während der Abendstunden zwar Ortungsrufe von Zwergfledermäusen nachgewiesenen werden; im Hinblick auf Rhythmus und Frequenz der Rufe erfolgten diese Lautäußerungen mit hinreichender Sicherheit jedoch im offenen Gelände, d. h. außerhalb der Dachböden.

Aufgrund der Daten der automatisierten Bestandserfassung sowie der registrierten Anflüge bzw. des relativ späten Nachweiszeitraumes gebäudenaher Nahrungs- und Jagdgebiete[1] -der weiter entfernt liegende Quartierplätze nahelegt- ist für die kartierten Tiere vornehmlich kein direkter Zusammenhang mit den betrachteten Sanierungs-/Umbaugebäuden anzunehmen, kann für die primär gebäudebewohnenden Zwergfledermaus aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

1) > 90 Minuten nach Sonnenuntergang

Kartierung potenzieller Schwarmaktivitäten

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte im Umfeld der betrachteten Gebäude keine Schwarmaktivität von Fledermäusen nachgewiesen werden; eine Nutzung der Bausubstanz als (Massen)Winterquartier der Artengruppe drängt sich somit nicht auf.

5 Potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten

5.1 Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden

5.1.1 Vögel

5.1.1.1 Gebäudebrüter

Die ökologische Gilde der Gebäudebrüter nutzt für den Nestbau vorhandene Nischen oder Höhlungen an baulichen Anlagen oder legt ihre Nester in Gebäuden oder an Gebäudeteilen an, wobei die meisten Arten ihren Brutplätzen über Jahre hinweg treu bleiben. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Niststandortes meist Offenlandflächen im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung des Neststandortes an bauliche Anlagen in Siedlungsbereichen, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Brutplätzen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von Gebäudebrütern da. Eine Gefährdung der betrachteten Vogelgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abbruch oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Niststätten genutzten Gebäude. Des Weiteren können der Verlust bzw. die Entwertung primär genutzter Lebensräume oder vorhabenbedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der Artengruppe führen. Darüber hinaus stellen u. a. Veränderungen, mit denen eine Eignungsminderung von Nahrungshabitaten bzw. eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes einhergeht oder die Kollision mit Hindernissen, potenzielle Beeinträchtigungen für die Gilde der Gebäudebrüter dar.

Aus Praktikabilitätsgründen werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse **alle** (potenziell) **gebäudebrütenden Vögel** (vgl. Kapitel 4.2.1 ff. 'Nachgewiesene Vogelarten') der ökologischen Gilde der 'Gebäudebrüter' zugeordnet, auch wenn diese üblicherweise anderen Gilden zugehörig sind (z. B. -gebäudebrütende- 'Greifvögel/Eulen' • 'Höhlen-/Halbhöhlenbrüter' • 'Wald-/Gebüsch-/Heckenbrüter').

5.1.2 Fledermäuse

5.1.2.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs überwiegend oder ausschließlich Quartiere in bzw. an Gebäuden oder baulichen Anlagen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von gebäudebewohnenden Fledermäusen dar. Eine Gefährdung der betrachteten Fledermausgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Veränderung der als Quartierplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können der Verlust bzw. die Entwertung primär genutzter Lebensräume oder vorhabenbedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der Artengruppe führen. Darüber hinaus stellen u. a. Veränderungen, mit denen eine Eignungsminderung von Nahrungshabitaten bzw. eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes einhergeht, die Beseitigung von Leitstrukturen[1] an essentiellen Flugrouten oder die Kollision mit Hindernissen, potenzielle Beeinträchtigungen für die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse dar.

1) z. B. lineare Gehölzstrukturen

5.2 Überprüfung einer vorhabenbedingten Verletzungen der Zugriffsverbote

5.2.1 Vögel

5.2.1.1 Gebäudebrüter

- Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Hinblick auf die vorhandene Gebäudesubstanz und die durchgeführten Geländebegehungen (vgl. Kapitel 4.2.1 'Nachgewiesene Vogelarten'), kann eine Nutzung der Sanierungsgebäude durch gebäudebewohnenden Vogelarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wobei insbesondere eine potenzielle Niststätte im rückwärtigen Dachtraufbereich des Gebäudes 'Marienplatz 4' zu berücksichtigen ist.

Für potenziell die Gebäudesubstanz nutzende Vogelarten wäre ein möglicher Verlust von besetzten Nestern -und eine damit gegebenenfalls einhergehende Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel- zu prognostizieren. Zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Rück-/Umbauarbeiten daher vorsorglich auf Zeiträume außerhalb der für die Tiergruppe besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten zu legen (vgl. Kapitel 7 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

- Störungen von Einzeltieren/der Population

Durch die geplanten Sanierungs-/Umbaumaßnahmen an der Gebäudesubstanz entfallen (zumindest für den Zeitraum der Baumaßnahmen) alle potenziellen Quartierstandorte gebäudebewohnender Vogelarten; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der potenziell die ehemaligen Verwaltungsgebäude besiedelnden Artengruppe irrelevant.

- Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Die Sanierungsgebäude können grundsätzlich von im Umfeld vorkommenden gebäudebewohnenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Mit der umbaubedingten Inanspruchnahme würde somit ein Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes sind Rück-/Umbauarbeiten an artenschutzrelevanten Bauteilen daher vorsorglich auf Zeiträume außerhalb der für die Tiergruppe

besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten zu legen (vgl. Kapitel 7 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen'). Des Weiteren erscheint gegebenenfalls[1] eine (vorsorgliche) Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartieren im Umfeld der Gebäude gegeben, da nicht hinreichend abzuschätzen ist, in wie weit für eventuell betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen (vgl. Kapitel 7 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

1) u. a. in Abhängigkeit von der die Quartierstätte nutzenden Art

- Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Eine Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdgebieten erscheint vorhabenbedingt nicht relevant, auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

- Beeinträchtigungen von Flugrouten

Eine Beeinträchtigung von Flugrouten erscheint vorhabenbedingt nicht relevant, auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch den Rückbau der Gebäude Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Arten verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten erscheinen vorhabenbedingt nicht relevant. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar.

5.2.2 Fledermäuse

5.2.2.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Ungeachtet der nur sehr geringen Nachweisdichte an den Tagen der Bestandsaufnahmen (vgl. Kapitel 4.2.2 'Nachgewiesene Fledermausarten'), können die ehemaligen Verwaltungsgebäude grundsätzlich von der im Umfeld vorkommenden Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) als Quartierstandorte genutzt werden. Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Rück-/Umbauarbeiten daher vorsorglich auf Zeiträume außerhalb der für die Tiergruppe besonders sensiblen Ruhe- und Vermehrungsperioden zu legen. (vgl. Kapitel 7 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

- Störungen von Einzeltieren/der Population

Durch die geplanten Sanierungs-/Umbaumaßnahmen an der Gebäudesubstanz entfallen (zumindest für den Zeitraum der Baumaßnahmen) alle potenziellen Quartierstandorte gebäudebewohnender Fledermäuse; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der potenziell die ehemaligen Verwaltungsgebäude besiedelnden Artengruppe irrelevant.

- Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/ Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Die Sanierungsgebäude können grundsätzlich von der im Umfeld vorkommenden Zwergfledermaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Mit der umbaubedingten Inanspruchnahme würde somit ein Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes sind Rück-/Umbauarbeiten an artenschutzrelevanten Bau-

teilen daher vorsorglich auf Zeiträume außerhalb der für die Tiergruppe besonders sensiblen Ruhe- und Vermehrungsperioden zu legen (vgl. Kapitel 7 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

- Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Eine Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdgebieten erscheint vorhabenbedingt nicht relevant, auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

- Beeinträchtigungen von Flugrouten

Eine Beeinträchtigung von Flugrouten erscheint vorhabenbedingt nicht relevant, auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch den Rückbau der Gebäude Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten erscheinen vorhabenbedingt nicht relevant. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar.

5.2.3 Sonstige nachgewiesene Tierarten

5.2.3.1 Wespen

Auf den Dachböden der ehemaligen Verwaltungsgebäude konnten einzelne Altnester bzw. Reste von Nestern der Wespenarten 'Gemeine Wespe' (Paravespula vulgaris) bzw. 'Deutsche Wespe' (Paravespula germanica) nachgewiesen werden; ob die Dachgeschossräume wiederkehrend von dieser/diesen Wespenart(en) als Neststandort genutzt werden, ist nicht bekannt.

Die regelmäßig in nicht ausgebauten Dachböden oder vergleichbaren Gebäudeteilen nistenden Langkopf-[1]/Kurzkopfwespenarten[2] stellen im Sinne der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zwar keine besonders oder streng geschützten Tierarten dar, unterliegt jedoch den Verbotsbeständen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes.[3]

1) Sächsische Wespe (Dolichovespula saxonica)/Waldwespe (Dolichovespula sylvestris)
2) Deutsche Wespe (Vespula germanica)/Gemeine Wespe (Vespula vulgaris)
3) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

Im Hinblick auf die in Kapitel 7 ff. genannten 'Artenschutzrelevanten Maßnahmen' erscheint die Besiedlung der Dachböden durch Wespen jedoch nicht relevant, da sich die Nutzungszeiten durch die Tiere grundsätzlich mit den Brut- und Aufzuchtszeiten gebäudebewohnender Vögel decken. Die im nachfolgenden Kapitel genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz gebäudebewohnender Vogelarten schließen demnach auch den Schutz der potenziell betroffenen Wespenarten ein. In diesem Sinne erscheint eine Überprüfung der Dachböden auf eine Besiedelung durch Wespen bzw. eine Umsiedlung eventuell betroffener Völker vor der Sanierung der Gebäude entbehrlich.

6 Störungen von gebäudenahen Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind optische und akustische Störreize verbunden, die im näheren Maßnahmenumfeld zu einer Beeinträchtigung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten führen können. Aktuelle Vogelnistplätze konnten an den gebäudenah stockenden Gehölzen (jahreszeitlich bedingt) nicht dokumentiert werden, sind aufgrund von nachgewiesen Altnestern (vgl. Kapitel 2.1.3.1 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'), für ubiquitäre Spezies (Allerweltsarten) zukünftig jedoch anzunehmen. Eine Beeinträchtigung durch eine Störung verstößt jedoch nur gegen die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn eine Erheblichkeit anzunehmen ist. Diese Erheblichkeit ist i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dann gegeben, sofern sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population durch eine (vorhabenbedingte) Störung verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist aber bereits aufgrund der Größe der lokalen Populationen der im Gebäudeumfeld anzunehmenden Vogelarten auszuschließen. Darüber hinaus ist insbesondere das zu den Straßenräumen ausgerichtete Gebäudeumfeld bereits aktuell stark durch ortsbedingte Störfaktoren[1] beeinträchtigt. Unter artenschutzrechtlichen Beurteilungskriterien sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Wirkungsraum[2] des Vorhabens (potenziell) siedelnden Vögeln anzunehmen.

1) u. a. menschliche Anwesenheit/straßenverkehrsbedingte Lärmemissionen/Lichtimmissionen
2) durch die artspezifische Flucht-/Effektdistanz von Tieren definierter Raum

7 Artenschutzrelevante Maßnahmen

Im Rahmen der durchgeführten Inaugenscheinnahme konnten an bzw. in den Gebäuden keine aktuellen Quartiere von Vögeln nachgewiesen werden; dementgegen bestehen an der rückwärtigen Fassade des Gebäudes 'Marienplatz 2' diverse Kotspuren, die auf eine (ehemalige) Nutzung des Dachtraufbereiches als potenzielle Niststätte hinweisen. Darüber hinaus können Tagesquartiere[1] einzelner Zwergfledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden; kopfstarke Quartiergemeinschaften[2] von Fledermäusen sind für die vorhabenbedingt beanspruchte Gebäude hingegen nicht zu prognostizieren.

1) Tagesquartiere werden bei fast allen Fledermausarten mehr oder weniger regelmäßig gewechselt, wobei insbesondere baumbewohnende Arten einen ausgeprägten Quartierwechsel zeigen; die Beziehung zwischen einem (Tages)quartier und einem Nahrungs- und Jagdhabitat ist somit immer als 'dynamisch' anzusehen.
2) Wochenstuben/Winterquartiere

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen können artenschutzrelevante Beeinträchtigungen vermieden bzw. so gemindert werden, dass eine (potenzielle) Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden kann.

Die Einhaltung und Ausführung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrelevanten Maßnahmen sollte im Rahmen einer ***ökologischen Baubegleitung*** *kontrolliert und dokumentiert werden. Desgleichen ermöglicht die Baubegleitung eine fortlaufende Abstimmung mit der Projektleitung und den zuständigen Fachbehörden sowie im Bedarfsfall ein fachgerechtes Reagieren auf Gegebenheiten, die im Rahmen der Risikobewertung nicht oder nicht im vollen Umfang vorhergesehen wurden.*

7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

7.1.1 Sanierung/Umbau außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten

7.1.1.1 Gebäudebewohnende Vogelarten

Zum (vorsorglichen) Schutz gebäudebewohnender Vogelarten haben die Sanierungsarbeiten an den ehemaligen Verwaltungsgebäuden zu den Zeiträumen zu erfolgen, in denen eine Beeinträchtigung von Vögeln mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist bzw. auf ein Minimum reduziert werden kann. In Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes[1] sind Arbeiten an den Außenhüllen der Gebäude somit i. d. R. in der Zeit vom **1. März** bis **30. September** zu unterbinden.[2/3] Sofern notwendige Rückbauarbeiten an potenziell artenschutzrelevanten Bauteilen nicht außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes erfolgen können, ist der Gebäudekomplex während der Brutsaison[4] -potenziell- gebäudebewohnender Vogelarten (erneut) durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedlung durch Vögel zu überprüften. Darüber hinaus wären -unter Beachtung des Bauablaufes- potenziell als Niststätten nutzbare Nischen oder vergleichbare Strukturen gegebenenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten von gebäudebrütenden Vogelarten so zu verschließen, dass eine zukünftige Nutzung ausgeschlossen werden kann. Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre in diesem Fall -bei Bedarf- über die Anlage von Ersatzquartieren sicherzustellen, die in hinreichender Anzahl und spätestens zu Beginn der nachfolgenden Brutsaison im störungsarmen Umfeld der Gebäude zu montieren wären.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG
2) Ausgenommen von dieser Bauzeitenbeschränkung sind Rückbauarbeiten innerhalb der Gebäude, sofern diese keinen Lärm, keine Erschütterungen oder sonstige, potenziell artenschutzrelevante Beeinträchtigungen in relevanter Intensität hervorrufen (z. B. Räumung/Ausbau schadstoffbelasteter Baumaterialien/Rückbau von Einbauten).
3) vgl. jedoch Rückbauzeitenbeschränkung 'Gebäudebewohnende Fledermausarten' (Kapitel 7.1.1.2)
4) Brut-/Nistzeitraum

7.1.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Zum (vorsorglichen) Schutz gebäudebewohnender Fledermausarten sind alle für die Artengruppe potenziell zugängliche Verblendungs-/Verschalungselemente[1] sowie die Ziegeldeckungen der Gebäudedächer zu den Jahreszeiten zurückzubauen, in denen eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die Nutzungszeiten der Artengruppe ist der Rückbau der zuvor genannten Bauteile somit während der winterlichen Ruheperiode, d. h. während der anzunehmenden Abwesenheit der Tiere zu projektieren (**15. November ⇒ 28. Februar**).[2] Sofern notwendige Rückbauarbeiten an potenziell artenschutzrelevanten Bauteilen nicht außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes erfolgen können, ist der Gebäudekomplex vor Beginn der Arbeiten (erneut) durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu überprüften.

1) z. B. Untersichtschalungen
2) Für Fledermäuse ist eine Nutzung der Gebäude vornehmlich in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten (März - November) anzunehmen. Unter hinreichend günstigen Voraussetzungen (u. a. annähernd frostfreie Quartiere) können für die gebäudebewohnenden Fledermausarten 'Breitflügelfledermaus'* (Eptesicus serotinus) und 'Zwergfledermaus' (Pipistrellus pipistrellus) Quartiere an Außenfassaden von Gebäuden jedoch ganzjährig nicht ausgeschlossen werden; in diesem Sinne sind potenziell artenschutzrelevante Verblendungs-/Verschalungselemente und Dachdeckungen im Zweifel immer so aufzunehmen, dass für eventuell hier siedelnde Tiere eine hinreichende Möglichkeit zur Flucht besteht (Rückbau von Hand).

*) Im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

7.1.2 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchtszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingt Beseitigung von gebäudenah stockenden Gehölzen (z. B. zur Sicherstellung notweniger Arbeitsräume/Lagerflächen etc.) die Brut- und Aufzuchtszeiten von Vögeln zu beachten. Im Sinne der Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Beseitigung von (potenziell artenschutzrelevanten) Gehölzen somit in der Zeit vom **1. März** bis **30. September**[1] in der Regel nicht zulässig

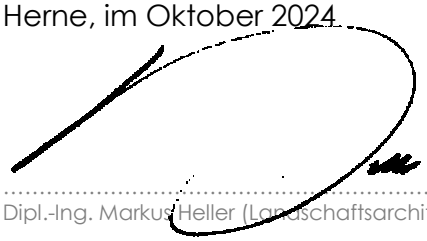
1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Unter Beachtung der in Kapitel 7 ff. dargelegten artenschutzrelevanten Maßnahmen, sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erkennbar oder zumindest nicht wahrscheinlich. Aktuell kann daher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit der geplanten Sanierungs-/ Umbaumaßnahme darstellen.

Sofern im Rahmen der Realisierung der geplanten Maßnahme wider Erwarten eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Tierarten anzunehmen ist, sind die Arbeiten einzustellen. Über das weitere Vorgehen und die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten entscheidet in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bochum, die diesbezüglich umgehend zu informieren ist.

Aufgestellt:
Herne, im Oktober 2024



.....
Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Anhang

Urheberrecht/Verwendung des Fachbeitrages

Die Heller + Kalka GbR nimmt für den vorliegenden Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse Urheberrecht in Anspruch. Der Fachbeitrag ist nur entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu verwenden. Eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, außer an die mit der Planung/Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen oder Ämter/Behörden, ist nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erlaubt. Hiervon ausgenommen sind lediglich alle im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von den zuständigen Ämtern/Behörden veranlassten Veröffentlichungen in analoger oder digitaler Form (z. B. öffentliche Auslegung der Unterlagen).

Haftungsausschluss

Die Heller + Kalka GbR übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten, die Inhalte aus dem vorliegenden Umweltbericht für eigene Zwecke weiterverwenden.

Geschlechterneutrale Sprache

Bei der Formulierung der textlichen Beiträge wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Textverständnisses auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen oder diversen Sprachform verzichtet. Die Verfasser möchten hierdurch jedoch keinesfalls eine Bevorzugung oder Diskriminierung eines spezifischen Geschlechts zum Ausdruck bringen; sämtliche im Text verwandten Personenbezeichnungen gelten -sofern diese nicht in einem personenbezogen Zusammenhang stehen- gleichermaßen für alle Geschlechter.